

Gränz-Vertrag zwischen Preußen und Rußland

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 9](#)

— 9 —

(No. 460.) Gränz-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen am 11ten November/30sten October 1817.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des ersten Artikels des in Wien am 21sten April/3ten Mai 1815. abgeschlossenen Staatsvertrages zeigten; so haben die hohen contrahirenden Mächte beschlossen, sie freundschaftlich durch eine besondere Übereinkunft zu heben, und zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen:

Se. Majestät der König von Preußen, Großherzog von Posen etc. etc.

den Fürsten **von Hardenberg**, Ihren Staats-Kanzler etc.

und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen etc. etc.

den Herrn David **von Alopeus**, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister etc.

und den Herrn Friedrich August **d'Auvray**, Generallieutenant in Ihren Armeen etc.

welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt und in guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind.

— 10 —

Erster Artikel.

Ausgehend von der Gränze Ostpreußens bis Neuhoff, wird der erste Gränzpfahl an der schwedischen Redoute gesetzt werden, und man wird von da der Gränze Westpreußens, wie sie vom Jahre 1777. bis zum Tilsiter Frieden bestanden hat, bis dahin folgen, wo sie den Fluß Drewenz berührt. Von diesem Punkte an, bis Leibitz, wird der Thalweg der Drewenz die Gränze machen. Polnisch-Leibitz auf dem linken Ufer der Drewenz wird dem Königreiche Polen verbleiben; Deutsch-Leibitz auf dem rechten Ufer dieses Flusses wird, wie vormals, zu Westpreußen gehören. In Rücksicht der auf der Drewenz zwischen diesen beiden Dörfern belegenen Mühlen wird der Besitzstand von 1777. wieder hergestellt.

Von Leibitz ab wird die Gränze dergestalt gezogen, das Gomowo, Nowawies, Kompania, Griflowo, Grabowiec und Silno, mit ihren Feldmarken, Preußen verbleiben, während Pustelnick, Opalniewo, Wrotyny, Obory, Smolniki, Lipowiec und Osiek, mit ihren Feldmarken, dem Königreiche Polen angehören.

Von dem Punkte auf dem rechten Ufer der Weichsel, wo die Gränze zwischen den Feldmarken von Silno und Osiek sie berührt, bis zu dem Punkte auf dem linken Ufer der Weichsel, wo der Bach Tonzyna (Kuf auf der Gillyschen Charte) in sie fällt, wird eine gerade Linie queer über das Strombette gezogen. Alle Theile des Weichselstroms und seiner Inseln, nordwärts dieser Linie, werden Preußen angehören, und

— 11 —

alle südwärts derselben Linie werden dem Königreiche Polen verbleiben.

Hierauf geht die Gränze in der Tonzyna aufwärts bis dahin, wo die alte Gränzlinie des Netzdistrikts zwischen Neu-Grabia und Gosciejewo diesen Bach trifft.

Von diesem Durchschnitts-Punkte zwischen der Gränzlinie des Netzdistrikts und der Tonzyna, bis Mlecze-Holländer, an dem See bei dem Flecken Woczyn belegen, folgt die Gränze der alten Gränze des Netzdistrikts, so wie sie im Jahre 1776. bestimmt worden ist.

Von der Mitte des Sees bei Woczyn bis in den Powidzer See, gegen über dem Dorfe (Rzymachowo) Polanowo, bei der Stadt Powidz, geht die Gränze in den Gewässern und ihren Verbindungen fort, sie stets an beide Länder vertheilend. Mlecze-Holländer, Suszowe, Szydlowiec, Smolniki, Kunkolewo, Rusin-Holländer und Werder-Holländer, Utta-Powidzka, Przybrodzyń, Powidz, Polanowo und Rzymachowo werden Preußen angehören, und Kownaty (Kornaty), Mrowky-Holländer, Swietne (Swinki) Trenby-Holländer, Goscinezyk, Kania, Kiers (oder Stude), Korowo und Kosewo werden dem Königreiche Polen verbleiben.

Von dem Powidzer See, bis zur Warte, wird die Gränze dergestalt bestimmt, daß Studziniec, Chochowo, Niedzgodą-Holländer, Ciosna, Pietrowice, Słupce, Vierzbociece, Cionzyn, Pietrzykowo, Rataie, Dłuskow, Peysern (Pyzdry) und Tarnowo an Polen fallen; und Radlowo oder Szemberowo, Babinskie-Holländer, Babin, Słomczyce, Lenzecz-Holländer, Strzalkowo, Poruszewko, Skarboszewo, Chwalibogo, Gollonczewo, Szamarzewo, Borkowo, Borzykowo, Libobry, Cieslewiełkie, Cieslemaly, Splowie und Wodziwko an Preußen fallen.

Der Wartefluß, unterhalb des Ein-

— 12 —

flusses der Prosna in denselben, wird mit seinen beiden Ufern Preußen angehören, wenn auch die Feldmark von Tarnowo sich noch bis dahin erstrecken sollte.

Von der Einmündung der Prosna in die Warte steigt die Gränze in dem Bette der Prosna aufwärts, bis sie die Nordseite der Feldmark von Koscielnawies (Kirchdorf) trifft.

Von diesem Punkte ab geht die Gränze hindurch zwischen Podlesie, Gluski und Koscielnawies; zwischen Trkusow, Baczkow und Biskupice; zwischen Podkoce, Monczniki und Szczypierno; zwischen Wengri, Cholow und Sulislawice, endlich zwischen Osiek und Zydow, wo sie wieder an die Prosna stößt. Podlesie, Gluski, Trkusow, Baczkow, Podkoce, Monczniki, Wengri, Cholow und Osiek werden Preußen angehören, und Koscielnawies, Biskupice, Szczypierno, Sulislawice und Zydow werden dem Königreiche Polen angehören.

Die Gränze wird hierauf ferner in dem Bette der Prosna aufwärts steigen, bis an den Punkt, wo sie die Gränze Schlesiens bei dem Dorfe Gola erreicht.

Zweiter Artikel.

Überall, wo die vorbemerkte Gränze durch Gewässer gebildet wird, soll der Thalweg des Wassers, nach dem Inhalte des Wiener Staatsvertrags vom 21sten April/3ten Mai 1815, die Gränze beider Staaten bezeichnen; aber da, wo eine solche Gränzbezeichnung fehlt, sollen die Gränzen der Feldmarken die Landesgränze in so weit bilden, als eine Ausnahme nicht ausdrücklich in dem ersten Artikel erwähnt ist.

Dritter Artikel.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels soll jedoch nicht auf die Städte, Dörfer und Besitzungen angewendet werden, welche die Tonzyna (Kuf auf der Gillyschen Charte) durchschneidet^a, und es ist anerkannt, daß in diesem Falle, wie auch in demjenigen, wo die Gränzen der Feldmarken die Landesgränze bilden,

^a korrigiert aus:
durchscheidet

— 13 —

derjenige Zubehör einer Besitzung, der mit ihr unmittelbar zusammenhängt, da hin fallen soll, wohin der Hauptort fällt.

Vierter Artikel.

Unter der Benennung von Zubehör sind begriffen: die Vorwerke gleichen Namens, die Schäfereien, die abgesondert liegenden Krüge, die Holländer (Kolonisten), welche den Namen des Hauptorts tragen, die Häuser und Wirthschaften der Waldwarte und Feld-Wächter, die Mauer- und Dachstein-Ziegeleien, die Glashütten, die Theeröfen, die Papierfabriken und die Mühlen; alle jedoch nur, sofern sie den Namen des Hauptorts tragen und unmittelbar mit seiner Feldmark gränzen.

Die Vorwerke, wie auch alle andere Ortschaften, welche einen besonderen Namen haben, sind, obwohl sie auch dem Besitzer des Hauptorts gehören, dennoch ausdrücklich von der Klasse des Zubehörs ausgeschlossen.

Fünfter Artikel.

Die von der Feldmark des Hauptorts abgesondert liegenden Zubehörungen sollen derjenigen Macht überlassen werden, in deren Gebiet sie eingeschlossen sind.

Sechster Artikel.

Wenn ein Zweifel wegen eines Hauptorts entstehen sollte, der durch die vorstehenden Artikel nicht gehoben werden könnte: so soll eine gerade Linie zwischen den beiden nächsten Örtern, deren Besitz unzweifelhaft ist, gezogen werden, und der strittige Ort soll, nach den oben bestimmten Grundsätzen, an diejenige Macht fallen, auf deren Seite er, in Bezug auf die gedachte Linie, liegt.

Siebenter Artikel.

Die Forsten und Weideländereien sollen, nach dem während des Jahrs 1807. und später aufgenommenen Kataster, dem Hauptorte beigelegt werden, zu dem sie als Eigenthum gehören, falls sie unmittelbar an die Feldmark desselben stoßen.

Achter Artikel.

Die Forsten und Weideländereien,

— 14 —

welche zu einzelnen Städten, Flecken, Dörfern, Höfen oder Vorwerken gehören und unmittelbar an ihre Feldmarken stoßen, sollen als ein Zubehör derselben angesehen und als solches nach dem dritten Artikel behandelt werden.

Neunter Artikel.

Die Forsten und Weideländereien, welche zu dem Ganzen einer durch die Landesgränze getheilten Herrschaft oder landesherrlichen Domaine gehören, und an deren Felder unmittelbar stoßen, sollen unter die einzelnen Ortschaften, die einerseits an Preußen, andererseits an Polen gefallen sind, im Verhältnisse der Grundsteuer, welche diese Ortschaften, nach dem Kataster von 1807, zu zahlen haben, vertheilt werden.

Zehnter Artikel.

Die vorerwähnten Bestimmungen sind jedoch nicht anwendbar auf vormalige Landesgränzen, welche vielmehr durch gegenwärtige Übereinkunft geradehin, ohne die geringste Änderung, wiederhergestellt werden.

Eilfter Artikel.

Sogleich nach der Ratification der gegenwärtigen Übereinkunft wird die zu Bezeichnung der Gränze bestimmte Commission sich zur Stelle begeben, um auf der Gränzlinie Pfähle zu setzen, und eine Chartre davon aufzunehmen, wie dies der 41ste Artikel des zu Wien am 21sten April, 3. Mai 1815. unterzeichneten Staatsvertrages bestimmt.

Zwölfter Artikel.

Es soll eine Commission von Sachverständigen ernannt werden, um zu prüfen, ob die Drewenz schiffbar zu machen ist. In diesem Falle soll die Freischleuse bei Leibitz weggeschafft oder ein schiffbarer Kanal zwischen beiden Staaten, durch welchen sie umfahren werden kann, auf gemeinschaftliche Kosten gegraben werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Freischleuse auf Kosten der hohen contrahirenden Mächte unterhalten werden.

— 15 —

Dreizehnter Artikel.

Unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Übereinkunft, und spätestens vier Wochen nachher, werden die Truppen und Offizianten jeder der beiden hohen contrahirenden Mächte die der anderen zugefallenen, von ihnen noch besetzten Landestheile räumen.

Vierzehnter Artikel.

Die Grundbücher, Urkunden und andere öffentliche und Privat Dokumente, die über das Eigenthum sprechen, sollen, auf den Grund eines deshalb aufzunehmenden Verzeichnisses, innerhalb drei Monaten den Commissarien der Regierung, welcher sie zustehen, ausgehändigt werden.

Funfzehnter Artikel.

Alle Rekruten, welche eine der hohen contrahirenden Mächte in dem Gebiete der andern, so wie es durch gegenwärtige Übereinkunft begränzt wird, ausgehoben haben könnte, werden binnen drei Monaten, nach Auswechselung der Ratificationen, in ihre Heimath zurückgesandt.

Sechszehnter Artikel.

Das Preußische Gränzpostamt, welches sich jetzt zu Slupce befindet, soll nach Strzalkowo verlegt werden, wo künftig das Preußische Gränz-Postamt seyn wird.

Siebenzehnter Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll ratifiziret, und die Ratificationen innerhalb zwei Monaten, oder eher, wenn es seyn kann, ausgetauscht werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11ten November, 30sten Oktober des Jahres 1817.

(L. S.) Der Fürst v. Hardenberg.

(L. S.) D. Alopeus.

(L. S.) F. D'Auvray.

— 16 —

Separat-Artikel.

Erster Artikel.

Die Souverainetäts- und Eigenthums. Rechte, welche Preußen über das Amt Jemelin und dessen Zubehörungen ausgeübt hat, sind anerkannt.

Zweiter Artikel.

Preußen willigt mit unter der Bedingung in die Abtretung von Koscielnawies (Kirchdorf) in der Gegend von Kalisch, daß den Preußischen Gläubigern, deren Kapitale auf besagte Ortschaft eingetragen sind, die Wahl gelassen werde:

ob sie ihr Hypothekenrecht, wie es jetzt besteht, behalten, oder

ob sie gegen Abtretung ihrer Rechte, so wie sie bei Übergabe des gedachten Dorfes bestehen, von der Russisch-Polnischen Regierung Bezahlung in Preußischen Banko-Obligationen annehmen wollen.

Die Russischen Herren Bevollmächtigten nehmen diese Bedingung an.

Dritter Artikel.

diese Separat-Artikel sollen ratifizirt, und die Ratificationen zugleich mit der Übereinkunft vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11ten November, 30sten Oktober 1817.

(L. S.) Der Fürst v. Hardenberg.

(L. S.) D. Alopeus.

(L. S.) F. D'Auvray.

Die Auswechselung der Ratificationen der vorstehenden Übereinkunft und der derselben angehängten Separat-Artikel ist den 18ten Februar 1818. zu Berlin vollzogen worden.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)